

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordbayern

Merkblatt

Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO

1 Grundlagen

Mit dem Begriff „**Sonderrechte**“ wird die an konkrete Einsatzsituationen gebundene Befreiung von Vorschriften der **Straßenverkehrsordnung (StVO)** bezeichnet. Dieses Recht ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden und wird in **§ 35 StVO** geregelt:

§ 35 Abs. 6 StVO:

Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum oder der Müllabfuhr dienen und durch rot-weiße Warneinrichtungen gekennzeichnet sind, dürfen auf allen Straßen und Straßenteilen und auf jeder Straßenseite in jeder Richtung zu allen Zeiten fahren und halten, soweit ihr Einsatz dies erfordert (...). Personen, die hierbei eingesetzt sind oder Straßen oder in deren Raum befindliche Anlagen zu beaufsichtigen haben, müssen bei ihrer Arbeit außerhalb von Gehwegen und Absperungen auffällige Warnkleidung tragen.

Fahrzeuge dienen dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum, wenn sie im unmittelbaren Auftrag der zuständigen Behörde oder eines Trägers von Aufgaben der öffentlichen Versorgung tätig werden.

Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden. Es ist stets auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen, d. h. es ist abzuwägen, ob das mit der Inanspruchnahme von Sonderrechten verfolgte Ziel in einer vertretbaren Relation zu dem damit verbundenen Sicherheitsrisiko steht. Sonderrechte dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Einsatz dies konkret erfordert. Kann der Einsatzzweck auch auf andere vertretbare und zumutbare Weise erreicht werden, so dürfen keine Sonderrechte in Anspruch genommen werden.

Sonderrechte befreien von Pflichten, gewähren aber keine Rechte gegenüber anderen Kraftfahrern; Fahrzeugführer verstoßen gegen § 35 Abs. 8 StVO, wenn sie einen Verkehrsunfall mit Fremdschaden verursachen und haften im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

2 Was bei der Ausübung von Sonderrechten zu beachten ist

2.1 Rechte

Sonderrechte befreien nur von den Vorschriften des Fahrens, Haltens und Betretens, nicht jedoch von den anderen Vorschriften der StVO.

Beispiele:

- Vorfahrtsregeln gelten uneingeschränkt
- Spurwechsel sind durch Blinken anzuzeigen
- Sie dürfen an einem Stau nicht auf dem Seitenstreifen vorbeifahren
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden

Auftragnehmer der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, benötigen Sonderrechte hauptsächlich zum

- Befahren von für den öffentlichen Verkehr gesperrten Straßenteilen der Autobahn (z. B. Betriebsumfahrten, Betriebsstraßen, Baustellen),
- Halten auf dem Seitenstreifen,
- Betreten des Seitenstreifens als Fußgänger.

2.2 Pflichten

2.2.1 Allgemein

§ 1 StVO ist stets einzuhalten. Eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ist in jedem Fall auszuschließen.

Treten durch die Inanspruchnahme von Sonderrechten Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf, ist die Tätigkeit einzustellen.

Beim Auftreten von Problemen ist umgehend die zuständige Autobahnmeisterei zu verständigen. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieses Merkblatts.

Bei witterungsbedingt eingeschränkten Sichtverhältnissen von weniger als

- 400 m auf Autobahnen
- 200 m auf anderen Straßen

dürfen Sonderrechte nicht ausgeübt werden. Ebenso sollte bei schwierigen Witterungsverhältnissen wie Schnee- und Eisglätte usw. möglichst auf die Ausübung von Sonderrechten verzichtet werden.

2.2.2 Befahren von Betriebsstraßen

Sowohl an nicht öffentlichen Anschlussstellen als auch auf anderen gesperrten Betriebsstraßen der Autobahn darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

2.2.3 Halten auf dem Seitenstreifen

Auf dem Seitenstreifen sollen Fahrzeuge möglichst weit rechts abgestellt werden, im Idealfall im angrenzenden Grünbereich.

Fahrzeuge, die auf dem Seitenstreifen halten, dürfen keinesfalls in die Fahrbahn ragen.

Aufenthalte in auf dem Seitenstreifen abgestellten Fahrzeugen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

2.2.4 Betreten der Fahrbahn und des Seitenstreifens

Betreten werden dürfen nur die Seitenstreifen, nicht aber die Fahrbahnen unter fließendem Verkehr.

Nach Möglichkeit sollte man sich bei Einsätzen hinter Schutzplanken oder im Grünbereich aufhalten.

3 Sicherheitskennzeichnung und Rundumleuchten

Das Kraftfahrzeug, mit dem Sonderrechte in Anspruch genommen werden, muss zwingend mit rot-weißer Sicherheitskennzeichnung und mindestens einer Kennleuchte für gelbes Rundumlicht ausgerüstet sein.

Sicherheitskennzeichnung und Rundumleuchten können abnehmbar (magnetisch) sein.

Die Sicherheitskennzeichnung ist so anzubringen, dass die Schraffur-Richtung stets von oben nach unten bzw. schräg nach außen verläuft. Sie kann je nach Fahrzeugtyp waagrecht oder senkrecht angebracht werden.

In der DIN 30710 ist festgelegt, dass die Sicherheitskennzeichnung an der Vorder- und Rückseite des Fahrzeuges mindestens aus je 8 Normflächen bestehen muss; jede Normfläche misst 141 x 141 mm. Pro Fahrzeug müssen also 16 Normflächen verwendet werden, die zu Einzelflächen von je mindestens 141 x 282 mm zusammenzufassen sind.

Die Einzelflächen sollen jeweils in eine linke und eine rechte, möglichst zusammenhängende Fläche symmetrisch aufgeteilt sein. Die Einzelflächen können dabei entweder nebeneinander, untereinander oder auch als 2-reihiger Viererblock auf das Fahrzeug aufgebracht werden - wie es eben am besten geht. Eine seitliche Markierung ist nicht vorgeschrieben, aus Sicherheitsgründen aber für den Einsatz auf der Autobahn sehr zu empfehlen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Kennzeichnung fachgerecht und vollständig ausgeführt wird, da die Genehmigungsbedingungen sonst im Prinzip nicht erfüllt sind.. Zudem dient die Markierung natürlich stets auch der eigenen Sicherheit.



Die Benutzung von Rundumleuchten ohne Sicherheitskennzeichnung ist nicht zulässig.

Die Rundumleuchte darf nicht bereits auf der Fahrt zum Einsatzort aktiviert sein, sondern erst, wenn das Fahrzeug dort abgestellt wird, oder wenn aufgrund des Einsatzzweckes besonders langsam gefahren werden muss.

Die Fahrgeschwindigkeit darf bei Rundumleuchten mit Magnethalterung höchstens 100 km/h betragen! Auch Sicherheitskennzeichnung aus Magnetfolie kann sich bei höheren Fahrgeschwindigkeiten ablösen und verlorengehen.

4 Warnkleidung

Beim Verlassen des Fahrzeuges ist auffällige Warnkleidung, mindestens jedoch eine Warnweste zu tragen. Als Farbe ist ausschließlich fluoreszierendes Orange-Rot oder fluoreszierendes Gelb zulässig.

Warnkleidung, deren Warnwirkung durch Verschmutzung, Alterung oder Abnahme der Leuchtkraft der verwendeten Materialien nicht mehr ausreicht, darf nicht verwendet werden.



5 Anmeldung

Die Arbeiten sind rechtzeitig vorher bei der zuständigen Autobahnmeisterei anzumelden. Die Autobahnmeisterei entscheidet, ob und ggf. in welchem Umfang eine Arbeitsstellensicherung erforderlich ist.

Kontaktdaten Autobahn- und Straßenmeistereien:

A3 Nordbayern Services GmbH, Tel. (09556) 92369-500,
BAB **A3** Autobahnkreuz Biebelried bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen)

Meisterei Coburg, Tel. (09561) 4284-0,
BAB **A73** Landesgrenze Thüringen, BetrKm 33+938, bis AS Untersiemau.

Meisterei Erbshausen, Tel. (09367) 9859-0,
BAB **A7** AD Schweinfurt/Werneck bis AS Marktbreit,
BAB **A70** AD Schweinfurt/Werneck bis AS Schweinfurt / Bergrheinfeld.

Meisterei Erlangen, Tel. (0911) 32254-0,
BAB **A3** AS Höchststadt-Ost bis AK Nürnberg,
BAB **A73** AS Nürnberg/Fürth bis AS Möhrendorf.

Meisterei Fischbach, Tel. (0911) 9882-0,
BAB **A6** AS Schwabach-West bis AK Nürnberg-Ost,
BAB **A9** AS Hormersdorf bis AS Allersberg ,
BAB **A73** AD Nürnberg/Feucht bis Direktionsgrenze, BetrKm 11+906.

Meisterei Greding, Tel. (08463) 6023-0,
BAB **A9** AS Allersberg bis Direktionsgrenze BetrKm 447+935.

Meisterei Herrieden, Tel. (09825) 9237-0,
BAB **A6** Landesgrenze Baden-Württemberg, BetrKm 706+353 bis AS Schwabach-West.

Meisterei Hirschaid, Tel. (09543) 8425-0,
BAB **A70** AS Bamberg-Hafen bis AK Bamberg,
BAB **A73** AS Möhrendorf bis AK Bamberg.

Meisterei Hösbach, Tel. (06021) 58396-0,
BAB **A3** Landesgrenze Hessen, BetrKm 204+576, bis AS Marktheidenfeld,
BAB **A45** Landesgrenze Hessen, BetrKm 241+752, bis Landesgrenze Hessen, BetrKm 253+748.

Meisterei Kist, Tel. (09306) 9857-0,
BAB **A3** AS Marktheidenfeld bis AK Bibelried,
BAB **A81** AD Würzburg-West bis Landesgrenze Baden-Württemberg, BetrKm 456+157.

Meisterei Knetzgau, Tel. (09527) 9517-0,
BAB **A70** AS Schweinfurt/Bergrheinfeld bis AS Bamberg-Hafen.

Meisterei Lauterhofen, Tel. (09157) 9275-0,
BAB **6** AK Nürnberg-Ost – AK Oberpfälzer Wald.

Meisterei Münchberg, Tel. (09251) 9937-0,
BAB **A9** Landesgrenze Thüringen, BetrKm 243+302, bis AD Bayreuth /
Kulmbach.

Meisterei Neumarkt, Tel. (09181) 4063-0,
BAB **A3** AK Nürnberg bis Direktionsgrenze, BetrKm 455+006.

Meisterei Neusitz, Tel. (09861) 8757-0,
BAB **A7** AS Marktbreit bis Landesgrenze Baden-Württemberg, BetrKm 749+580.

Meisterei Oberthulba, Tel. (09736) 7577-0,
BAB **A7** Landesgrenze Hessen, BetrKm 586+430, bis AD Schweinfurt/Werneck.

Meisterei Plauen, Tel. (037421) 70085-30;
BAB **A72** AD Bayerisches Vogtland bis Anschlussstelle Zwickau-Ost

Meisterei Rehau, Tel. (09283) 5917-0,
BAB **A72** AD Bay. Vogtland bis Landesgrenze Sachsen, BetrKm15+729,
BAB **A 93** AD Hochfranken bis AS Wunsiedel.

Meisterei Rödelmaier, Tel. (09771) 636994-0,
BAB **A71** Landesgrenze Thüringen, BetrKm 164+700, bis AS Münnerstadt.

Meisterei Schwandorf, Tel. (09431) 3792-0,
BAB **A93** AS Luhe-Wildenau bis Direktionsgrenze, BetrKm 179+772.

Meisterei Schweinfurt, Tel. (09721) 7895-0,
BAB **A71** AS Münnerstadt bis AD Werntal.

Meisterei Staffelstein, Tel. (09573) 2355-0,
BAB **A73** AS Untersiemau bis AS Breitengüßbach-Nord.

Meisterei Thurnau, Tel. (09228) 9993-0,
BAB **A 70** AK Bamberg bis AD Bayreuth/Kulmbach.

Meisterei Trockau, Tel. (09246) 9886-0,
BAB **A9** AD Bayreuth/Kulmbach bis AS Hormersdorf.

Meisterei Vohenstrauß, Tel. (09651) 92407-0,
BAB **A6** AK Oberpfälzer Wald bis Bundesgrenze Tschechische Republik, BetrKm 908+538.

Meisterei Windischeschenbach, Tel. (09681) 9202-0,
BAB **A93** AS Wunsiedel bis AS Luhe-Wildenau.